

Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der TK-rechtlichen Rahmenbedingungen für den Netzausbau

Mit dem am 10. Juni 2026 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG-Änderungsgesetz 2026) will die Bundesregierung wichtige Impulse für den weiteren Ausbau leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen setzen. Ziel ist es, den Glasfaser- und Mobilfunknetzausbau spürbar zu beschleunigen, bestehende Ausbauhemmnisse abzubauen, Investitionen zu erleichtern und neue europäische Vorgaben umzusetzen. Vorgeesehen sind u.a. ein FTTH-Vollausbaurecht bis in die einzelne Wohnung, ein erleichterter Zugang zu Gebäude- und Wettbewerbernetzen sowie schnellere Genehmigungsverfahren.

Diese Ansätze sind richtig und notwendig. Denn der Handlungsbedarf ist groß: Der Glasfaserausbau (FTTH) ist in Deutschland im internationalen Vergleich zu kompliziert und teuer. Komplexe Genehmigungsverfahren, Einschränkungen für kostensparende Verlegungsmethoden und rechtliche Hürden beim Zugang zu Mehrfamilienhäusern sind gravierende Hemmnisse. Der Investitionsaufwand für einen Glasfaseranschluss ist in Deutschland mit 700 bis 2.000 Euro pro Haushalt enorm hoch, während er beispielsweise in Spanien nur 150 bis 200 Euro beträgt. Auch der flächendeckende Ausbau der Mobilfunknetze erfordert weitere Hebel zur Ausbaubeschleunigung und Senkung von Ausbaukosten.

Der vorliegende Gesetzentwurf bleibt jedoch in wichtigen Punkten unausgewogen oder wirkt sich sogar kontraproduktiv aus. Dies betrifft einzelne Regelungsbestandteile für den Zugang zu Mehrfamilienhäusern und zu Inhaus-Netzen (Netzebene 4), die Sicherstellung fairer Open-Access-Bedingungen in monopolistischen Marktstrukturen sowie zusätzliche, einseitige regulatorische Belastungen für die Deutsche Telekom und ihre Joint Ventures. Kritisch zu bewerten sind außerdem die geplante Verschärfung der Regulierung im Zusammenhang mit der Kupfer-Glas-Migration sowie neue Sicherheitsrisiken durch erweiterte Transparenzvorgaben für sicherheitskritische Infrastrukturen. Unverständlich ist auch, dass die für die zu erfüllenden Mobilfunk-Versorgungsaufgaben essenzielle, ursprünglich geplante Regelung zur vorrangigen Realisierung der Stromanbindung von Mobilfunkmasten wieder entfallen ist.

Das Anfang Juli verabschiedete Reformpaket des Koalitionsausschusses enthält das Ziel eines Abbaus von Berichtspflichten und sieht ein Berichtsentlastungsgesetz sowie einen grundsätzlichen Verzicht auf neue Berichtspflichten in künftiger Gesetzgebung vor („Berichtspflichten-Bremse“). Mit dem laufenden TKG-Änderungsgesetz bietet sich die Chance, dieses politische Ziel für den TK-Markt kurzfristig umzusetzen. Dies muss insbesondere für die geplanten erweiterten Berichtspflichten für das „Gigabit-Grundbuch“ gelten.

Im Sinne dieser Ziele sollten im weiteren parlamentarischen Verfahren gezielte Nachschärfungen am Gesetzentwurf vorgenommen werden, die nachfolgend erläutert werden.

(1) Das Vollausbaurecht für Glasfaser in Mehrfamilienhäusern muss wirksam ausgestaltet und konsequent durchsetzbar sein (§§ 134, 144, 145 TKG)

Der Ausbau von Glasfaser bis in jede Wohnung ist eine besonders drängende Aufgabe. Derzeit sind nur rund 17 Prozent der 30,5 Millionen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit FTTH versorgt. In der Praxis wird der FTTH-Ausbau zu oft verweigert und verzögert, nur weil anderweitige langfristige Vereinbarungen mit Kabelnetzbetreibern über den Betrieb der Kabel-TV-Infrastruktur bestehen. Das

im Entwurf vorgesehene Vollausbauerecht ist daher dringend notwendig und richtig. Es muss aber so ausgestaltet werden, dass es tatsächlich beschleunigend wirkt und einen flächendeckenden Ausbau ermöglicht. Dazu gehört, dass die Frist, innerhalb derer Gebäudeeigentümer einen eigenen Ausbau verbindlich ankündigen können, von 24 Monaten auf 9 Monate verkürzt wird, damit unkonkrete, weit in der Zukunft liegende Ausbaupläne den flächigen Glasfaserausbau nicht länger blockieren können. Darüber hinaus sollte bei dem vorgesehenen 4-Faser-Ausbaustandard in § 145 TKG eine kosten-schonende Dokumentation ermöglicht werden.

Ebenso wichtig ist Rechtssicherheit beim Anschluss der Gebäude mit Glasfaser. Daher sind die Anpassungen am § 134 TKG, die klarstellen, dass Art. 11 Abs. 1 GIA nur dann gilt, wenn es um den Anschluss eines bereits vorhandenen Zugangspunktes geht, zu begrüßen. Die Übertragung der eigentumsrechtlichen Wertungen des § 134 TKG auf den GIA trägt dazu bei, dass Rechtsunsicherheiten ausgeräumt werden, was für die Planungssicherheit beim Netzausbau entscheidend ist.

(2) Der Zugang zu Gebäudenetzen (Netzebene 4) muss klar, verbindlich und durchsetzbar geregelt werden (§ 22b TKG)

In Gebäuden selbst existiert in aller Regel immer nur ein Glasfasernetz. Damit ist hier – anders als auf vorgelagerten Netzebenen – kein Infrastrukturwettbewerb möglich. Wer ein Gebäudenetz kontrolliert, kontrolliert damit auch den Zugang zu den angeschlossenen Kundinnen und Kunden. Wirksame, praxistaugliche Zugangsregeln für dieses monopolistische Netzsegment sind deshalb unverzichtbar für Wettbewerb und Wahlfreiheit. Der Entwurf enthält hierzu wichtige Ansätze, bleibt aber an mehreren Stellen zu unbestimmt. Es fehlt eine Konsequenz für den Fall, dass ein Zugangsangebot nicht fristgerecht vorgelegt wird; ohne einen klaren Durchsetzungsmechanismus drohen Zugangspflichten in der Praxis verzögert oder umgangen zu werden.

Besonders kritisch ist die vorgesehene Möglichkeit der Bundesnetzagentur, Zugangspflichten zeitweise oder dauerhaft auszusetzen. Da Gebäudenetze wie beschrieben eben nicht replizierbar sind, würde eine solche Aussetzung faktisch ein Monopol behördlich absichern – zulasten von Mieterinnen und Mietern sowie des Preis- und Qualitätswettbewerbs. Zusätzliche, nicht näher definierte „Risikofaktoren“ bei der Entgeltbemessung und die Möglichkeit einer Abweichung von der Kostenorientierung schaffen einen unbestimmten Maßstab und damit neue Streitanziehlichkeiten sowie unnötige Investitionsunsicherheiten. Sinnvoll wäre stattdessen ein bundesweit einheitliches Standardangebot der Bundesnetzagentur, das Investitionen planbar macht, sowie eine sehr deutliche Verkürzung der vorgesehenen zwölfmonatigen Verfahrensfrist, damit zeitnah Rechts- und Planungssicherheit entsteht.

(3) Open-Access-Verpflichtungen müssen flächendeckend und ohne weitreichende Ausnahmen gelten (§ 22a TKG)

Eine symmetrische Open-Access-Verpflichtung für alle Glasfasernetzbetreiber ist überfällig, um Wettbewerb und echte Wahlmöglichkeiten dort zu sichern, wo nur ein einziges Glasfasernetz außerhalb der Gebäude existiert. Die im Entwurf vorgesehene Regelung, die auf eine komplexe, im Einzelfall zu prüfende Verhandlungspflicht abstellt, ist zu fehleranfällig und reagiert zu langsam auf die dynamischen Verhältnisse im Glasfasermarkt. Zielführender wäre eine unbedingte Open-Access-Pflicht überall dort, wo faktisch nur ein Netz vorhanden ist – mit der Möglichkeit dies im Streitfall durch die Bundesnetzagentur entscheiden zu lassen. Besonders kritisch ist die vorgesehene Möglichkeit, die Open-Access-Pflicht bei einer möglichen „Geschäftsgefährdung“ aufzuweichen oder gar auszusetzen. Diese weitreichende Ausnahme birgt die Gefahr, dass in zahlreichen regionalen

Glasfasernetzen am Ende faktisch kein Wettbewerb entsteht. Die Folge wäre ein kleinteiliger Flickenteppich unterschiedlicher Marktbedingungen – bei Preisen, Servicequalität und Sicherheitsstandards – der genau den Zielen widerspricht, die der Gesetzentwurf eigentlich verfolgt. Die Ausnahmeregelung sollte daher entfallen und eine Geschäftsgefährdung – soweit vorhanden – über sinnvolle Entgeltregelungen vermieden werden.

(4) Der Investitionsschutz bei den Zugangsentgelten für bauliche Anlagen muss erhalten bleiben (§ 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG)

Die im Entwurf vorgesehene Streichung von § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG würde die Vorgabe entfallen lassen, wonach bei der Entgeltregulierung für den Zugang zu baulichen Anlagen der regulierten Deutschen Telekom und ihrer ebenfalls regulierten Joint Ventures auch die Auswirkungen auf den Geschäftsplan des investierenden Unternehmens zu berücksichtigen sind. Dies ist umso unverständlicher, als gleichzeitig ein entsprechender Risikoaufschlag im neuen § 22b TKG für alle Anbieter von Inhaus-Netzen eingeführt werden soll. Diese Streichung würde vor allem die bundesweit investierende Telekom treffen, deren Ausbau auf langfristigen Refinanzierungsannahmen beruht, und einseitig Unternehmen begünstigen, die selektiv auf bestehende Infrastruktur zugreifen, ohne vergleichbare Investitionsrisiken für FTTH zu tragen. Die Milliardeninvestitionen der Deutschen Telekom in den FTTH-Ausbau – bisherige und zukünftige – dürfen nicht durch zu niedrig festgelegte Zugangsentgelte entwertet und gefährdet werden.

Eine europarechtliche Notwendigkeit für die Streichung besteht nicht. Der europäische Rechtsrahmen verlangt ausdrücklich die Berücksichtigung von Investitionsanreizen und überlässt den nationalen Regulierungsbehörden hierbei Entscheidungsspielraum. Auch die Bundesnetzagentur kam in einem aktuellen Konsultationsverfahren zu dem Ergebnis, dass sich negative Auswirkungen des bestehenden Entgeltzuschlags auf den Glasfaserausbau nicht belegen lassen (Konsultationsentwurf BK3c 25/013, S. 38). § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG sollte daher beibehalten oder zumindest ein Risikozuschlag wie in § 22b TKG vorgesehen auch hier aufgenommen werden. Eine unterschiedliche Behandlung von Glasfaserinvestitionen ist nicht gerechtfertigt.

(5) Die Kupfer-Glas-Migration sollte weiterhin markt- und investitionsbasiert erfolgen, ohne neue Bürokratie oder Zwangsmaßnahmen (§§ 25, 34 TKG)

Die vorgeschlagene Verschärfung der Regelungen zur Kupfernetzabschaltung sollte gestrichen werden, da sie europarechtswidrig wäre, die Kupfernetzabschaltung verzögern und zu einer Zwangsmigration der Kundinnen und Kunden führen würde – im schlimmsten Fall sogar auf die kupferbasierten TV-Kabelnetze statt auf FTTH. Es mangelt angesichts der seit Jahren im Gigabitforum der BNetzA geführten Diskussion zur Vorbereitung der Migration auch nicht an Transparenz. Außerdem existieren für den Fall einer Kupfernetzabschaltung bereits umfassende Transparenzpflichten im Rahmen des bestehenden § 34 TKG. Eine zusätzliche Regelung im § 25 TKG ist nicht erforderlich.

Würde die BNetzA eine Anzeige der Deutschen Telekom auf Abschaltung mit Auflagen für eine Migration auch in Gebieten ohne bestehende Glasfasernetze der Telekom versehen oder eine Abschaltung in eigenen Ausbaugebieten untersagen, würde die BNetzA gegen die Vorgaben des EU-Kodex verstoßen. Eine unterschiedliche Abschaltpraxis je nach Ausbaugebiet ist keine unzulässige Diskriminierung, sondern Ausdruck sachgerechter und zulässiger wirtschaftlicher Differenzierung sowie grundgesetzlich abgesicherter Eigentumsrechte.

Die geltenden Regelungen im TKG sehen für den Fall einer Abschaltung bereits umfassende Transparenz- und Schutzvorgaben vor. Darüberhinausgehende Verpflichtungen – etwa, bei der Abschaltprüfung auch die Situation von Wettbewerbern in anderen Ausbaugebieten zu berücksichtigen – überschreiten den europarechtlich vorgesehenen Schutzzweck. Dieser umfasst ausschließlich Zugangsnachfrager und Endkunden, nicht aber Betreiber eigener, paralleler Infrastruktur. In der praktischen Anwendung würden solche Regelungen künftige Abschaltverfahren verkomplizieren, verzögern und mit erheblichem Prozessrisiko belasten – und damit genau das Gegenteil des politisch gewünschten frühzeitigen Einstiegs in die Migration bewirken.

Hinzu kommt eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung in der Grundanlage der Regelung: Sie nimmt allein das „Kupfernetz“ der Telekom (FTTC) in den Blick, während die ebenfalls kupferbasierten Kabelfernsehtetze (HFC-Koaxialnetze) von den Migrationsüberlegungen vollständig ausgenommen bleiben – obwohl gerade diese Netze technisch veraltet, energieintensiv und nicht zukunftsfähig sind. Wer die Migration von Kupfer auf Glasfaser regulatorisch adressieren will, darf nicht einseitig das leistungsfähige FTTC-Netz erfassen und die kupferbasierten und aus weit weniger Glasfaserteilen bestehenden Kabelnetze verschonen. Nicht zuletzt spricht auch ein Resilienzaspekt gegen zusätzliche Eingriffe: Ein regulatorisch erzwungener oder verfrühter Rückbau bewährter, hoch-performer Netzinfrasturktur würde Redundanz und Ausfallsicherheit verringern.

(6) Bei Genehmigungsverfahren Fristen verkürzen und Bürokratie weiter abbauen (§ 127 TKG)

Wir begrüßen, dass der Kabinettsentwurf darauf abzielt, die Rahmenbedingungen für einen zügigen, flächendeckenden Ausbau der TK-Netze zu verbessern. Ausweislich der Begründung zählen „Effiziente Verfahren, weniger Bürokratie und mehr Beschleunigung insgesamt ... hierbei als die entscheidenden Hebel. (...) Genehmigungsprozesse sollen dafür verschlankt und effizienter gestaltet werden“. Die vorgeschlagenen Änderungen tragen diesen Zielen zum Teil bereits Rechnung. Es sind jedoch auch neue Vorgaben enthalten, die neue Bürokratie und Hemmnisse für den Ausbau schaffen. Andere Beschleunigungshebel sind noch nicht angelegt und sollten aktiviert werden.

Ganz im Sinne der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ist die vorgeschlagene explizite Nennung der Bestandteile für einen vollständigen Antrag (§ 127 Abs. 3 TKG) bzw. eine vollständige Anzeige (§ 127a Abs. 2 TKG). Kontraproduktiv und entsprechend zu streichen ist jedoch der Zusatz, dass Wegebauastträger hierzu nähere Maßgaben machen können. Es ist nicht ersichtlich, warum die Vorgaben für einen vollständigen Antrag von Kommune zu Kommune variieren sollten. Nur mit einer abschließenden Vorgabe im TKG kann eine bürokratiearme, digitale Lösung bundesweit ausgerollt und eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden. Andernfalls stünde zu befürchten, dass Wegebauastträger diese Befugnisse dazu nutzen, zusätzliche, objektiv für die Bearbeitung nicht notwendige, Inhalte oder Inhalte in einer bestimmten Form („Anträge bitte nur auf meinem Formblatt“) zu fordern. Die Wegerechtsinhaber müssten sich dann auf lokal sehr unterschiedliche Anforderungen einstellen, anstatt bundesweit von einem einheitlichen Standard ausgehen zu können. Mit demselben Ziel sollte die Nutzung des OZG-Breitbandportals bzw. anderer, mit dem X-Breitband-Standard kompatibler IT-Systeme durch alle Wegebauastträger verpflichtend werden.

Zur vollen Hebung des Kostensenkungspotenzials muss die oberirdische Verlegung sowohl i. R. d. Zustimmungs- als auch des Anzeigeverfahrens ohne Einschränkung möglich sein. § 127 Abs. 6 TKG sollte daher gestrichen werden und die oberirdische Verlegung ebenfalls als gebundener Verwaltungsakt ausgestaltet wird. Begrüßt wird die Klarstellung in § 127 Abs. 7 TKG bzgl. der Zulässigkeit von Abweichungen bei der Mindestüberdeckung von den anerkannten Regeln der Technik. Wichtig

wäre hier die Ergänzung dahingehend, dass nicht nur von der Mindestüberdeckung, sondern auch von der Mindestgrabenbreite abgewichen werden kann.

Da nicht selten Vorgaben bzgl. der maximal zustimmungsfähigen Trassenlänge gemacht werden, sollte klargestellt werden, dass solche Beschränkungen nicht zulässig sind. Zur Gewährleistung der Leichtigkeit des Verkehrs dient schließlich die separat einzuholende Verkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO.

Um Bürokratie abzubauen und den Ausbau zu beschleunigen, sollten die genehmigungsfreien baulichen Maßnahmen gemäß § 127 Abs. 4 Ziffer 2 TKG ausschließlich über die maximale Längen- und Flächenvorgabe definiert werden und Ausnahmen vom Anzeigeverfahren (§ 127 Abs. 4 bzw. § 127a Abs. 1 TKG auf Ingenieursbauwerke beschränkt werden. Eine Beibehaltung der aktuellen Vorgabe, wonach bei Betroffenheit der "Straßenausstattung" stets das Anzeigeverfahren ausgeschlossen ist, würde das Anzeigeverfahren angesichts der weiten Begriffsbestimmung in der Gesetzesbegründung de facto aushöhlen.

Die Beschränkung des Anzeigeverfahrens gemäß § 127a Abs. 3 TKG auf in einem in der Praxis anerkannten Verzeichnis geführte, fachkundige und zuverlässige Unternehmen für den Leitungstiefbau führt neue, unnötige Bürokratie und Ausbauhürden ein, statt den Ausbau zu beschleunigen oder einen erkennbaren Mehrwert für die Qualität der Bauausführung zu leisten. § 127a Abs. 3 TKG ist daher zu streichen. Den Nachweis über Fachkunde und Zuverlässigkeit erbringen die TK-Netzbetreiber bereits als Voraussetzung für die Nutzungsberechtigung öffentlicher Wege gemäß § 125 TKG gegenüber der BNetzA. Darüber hinaus muss das TK-Unternehmen erklären, ausschließlich fachkundige Unternehmen zu beauftragen, die die einschlägigen gesetzlichen und technischen Anforderungen einhalten. Für Pflichtverletzungen der beauftragten Unternehmen steht das TKU gegenüber dem Wegebausträger bereits heute i. R. d. gesetzlichen Schuldverhältnisses ein. Auch die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ist über § 126 und § 129 Abs. 3 TKG bereits hinreichend abgesichert.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb im Anzeigeverfahren künftig höhere Anforderungen an die Fachkunde der ausführenden Unternehmen gelten sollen als im bisherigen Zustimmungsverfahren. Dort wird das ausführende Tiefbauunternehmen regelmäßig erst nach Erteilung der Zustimmung ausgewählt und im Antrag häufig noch gar nicht benannt. Nur durch diese späte Auswahl können die begrenzten Tiefbaukapazitäten effizient gesteuert und genutzt werden.

Zur Gewährleistung von zeitgleichen „Genehmigungen aus einem Guss“ sollte zudem die in § 127 Abs. 5 TKG angelegte Soll-Bestimmung zur Einrichtung koordinierender Stellen in eine Muss-Bestimmung umgewandelt werden. Die Praxis zeigt, dass die sinnvolle Regelung anderenfalls weitestgehend verpufft.

Schließlich ist der aus Art. 7 Abs. 3 GIA seit November 2025 unmittelbar bestehende Rechtsanspruch der TK-Unternehmen auf elektronische Einreichung sämtlicher Zustimmungs- und Genehmigungsanträge über eine zentrale Stelle i. S. eines One-stop-shop im TKG zu verankern, damit er effektiv wirksam wird.

(7) Verfahren für vorrangige Stromanbindung von Mobilfunkmasten wieder aufnehmen (§ 134a TKG)

Eine flächendeckende Mobilfunknetzversorgung bis Ende 2029 gemäß BNetzA-Versorgungsaufgaben bedarf einer straffen gesetzlichen Regelung zur vorrangigen und kosteneffizienten Anbindung

von Mobilfunkmasten an das Stromnetz. Die Stromanbindung von Masten im Außenbereich stellt aktuell eines der größten zeitlichen und finanziellen Hemmnisse für die Schließung der letzten Funklöcher dar. Die Dringlichkeit erfordert und legitimiert die Wiederaufnahme von § 134a TKG-RefE noch im laufenden TKG-Gesetzgebungsverfahren.

(8) Effektive Genehmigungsfiktionen für den Mobilfunkausbau im TKG regeln (§ 150 TKG)

Die Genehmigungsfristen für Bauarbeiten sollten zwei Monate betragen, entsprechend der Frist in § 127 TKG. Zudem sollte zur Umsetzung des Beschleunigungspakts von Bund und Ländern von November 2023 in § 150 bundesweit einheitlich eine Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion für den Bau von Mobilfunkmasten verankert werden. Die Genehmigungsfiktion über den GIA reicht nicht: Sie enthält keine Vollständigkeitsfiktion und sieht Schadenersatz oder den Rechtsweg als Alternativen vor. Diese Alternativen sind für einen schnellen Netzausbau jedoch wertlos.

(9) Umfang und Datentiefe des „Gigabit-Grundbuchs“ sollten auf das notwendige Maß begrenzt und sensible Infrastrukturdaten wirksam geschützt werden (§§ 78, 79, 80, 81, 85, 86 TKG)

Der Entwurf sieht eine deutliche Ausweitung der Datenerhebungs- und Berichtspflichten zu Netzinfrastrukturen vor. Auf die vorgesehene pauschale, gesetzliche Verpflichtung der Unternehmen zur Lieferung von Infrastruktur- und Netzausbaudaten sollte verzichtet und zum Status Quo konkreter, begründeter Auskunftersuchen der Zentralen Informationsstelle (ZIS) zurückgekehrt werden (§§ 79, 80, 81 TKG). Außerdem fehlt eine klare, enge Zweckbindung, während zugleich der Schutz sensibler Infrastrukturdaten nicht die gebotene Priorität erhält. Gerade vor dem Hintergrund zunehmender hybrider Bedrohungen gegen kritische Infrastrukturen kann eine zu weitgehende zentrale Sammlung und Zentralisierung detaillierter Informationen über alle Versorgungsnetze hinweg zu Netzverläufen, Anbindungen, Kapazitäten und technischen Ausstattungen neue Angriffsflächen schaffen.

Die enge Zweckbindung der Erhebung und Nutzung von Daten des „Gigabit-Grundbuchs“ sollte sowohl grundsätzlich im § 78 TKG („für die Erfüllung der Aufgaben aus diesem Gesetz“) als auch in § 85 TKG durch Streichung der Generalklausel „für allgemeine Planungs- und Förderzwecke“ umgesetzt werden.

Zur Vermeidung von Transparenzrisiken für kritische Infrastrukturen sollten Informationen über TK-Netze nur erhoben werden, soweit dies für einen effizienten Glasfaserausbau im Sinne einer Mitnutzung erforderlich ist. § 79 Abs. 4 TKG sollte deshalb aus Gründen der Datensparsamkeit und der Risikominimierung gestrichen werden, denn ein Anspruch auf Zugang von allgemeinen Versorgungsunternehmen zu physischen Infrastrukturen der TK-Netzbetreiber besteht nicht. Auch aus der Begründung geht nicht hervor, wofür die Informationen für andere Versorgungsnetzbetreiber wichtig sein sollen.

Art. 4 Abs. 6 GIA erlaubt es den Mitgliedstaaten, Transparenz- und Zugangspflichten für nationale kritische Infrastrukturen einzuschränken. § 79 Abs. 3 TKG setzt dies jedoch unzureichend um, da insbesondere die Lieferpflicht für kritische Infrastrukturen weiter besteht und offenbleibt, welche Verpflichtungen überhaupt ausgenommen werden. Erforderlich ist eine GIA-konforme Regelung, die alle in Art. 4 Abs. 6 genannten Verpflichtungen erfasst (Zugang, Mindestinformationen, Vor-Ort-Untersuchungen). Informationen über kritische Infrastrukturen sollten gar nicht erst erhoben werden, statt sie zentral zu speichern und lediglich den Zugang zu beschränken.

In der Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Ausgestaltung des Gigabit-Grundbuchs (§ 86 TKG) sollte der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. Januar 2026 zum Schutz kritischer Infrastrukturen aufgegriffen werden. Danach ist Sicherheitsbelangen künftig Vorrang vor Transparenz- und Informationsinteressen einzuräumen. Dieser politisch gewollte Paradigmenwechsel sollte jetzt im TKG umgesetzt werden. Dies gilt umso mehr als das Gigabit-Grundbuch nicht nur Informationen zur Lage und Bedeutung von Telekommunikationsnetzen, sondern auch zu weiteren Versorgungsnetzen wie Strom-, Gas- und Wassernetzen zentral verfügbar macht. Aus demselben Grund sollte zudem eine Einvernehmensregelung mit dem Bundesministerium des Innern aufgenommen werden.

(10) Genereller Abbau von Bürokratie und Berichtspflichten muss schon heute im TKG umgesetzt werden (§§ 80, 203 TKG)

Mit dem angekündigten Berichtsentlastungsgesetz verfolgt die Bundesregierung das Ziel, gesetzliche Berichts- und Informationspflichten grundsätzlich auszusetzen und nur dort fortzuführen, wo ihre besondere Erforderlichkeit von der jeweils abfragenden öffentlichen Stelle nachvollziehbar und ausführlich begründet wird. Vor diesem Hintergrund sollten die im aktuellen TKG-Entwurf in Teil 5 vorgesehenen Erweiterungen der Datenlieferpflichten zunächst zurückgestellt werden. Solange diese grundlegende Überprüfung und Reduzierung gesetzlicher Pflichten vorbereitet wird, ist es nicht zielführend, im TKG parallel neue oder weitergehende Anforderungen zu schaffen.

Ungeachtet dessen gibt es einzelne Regelungsbereiche, in denen eine gesetzliche Anpassung bereits jetzt angezeigt ist. So stellt die Begründung zum Gesetzentwurf zu § 80 Abs. 1 Satz 3 TKG klar, dass Betreiber die detaillierteren Informationen zur Mobilfunkverfügbarkeit innerhalb und außerhalb umschlossener Räume, in Kraft- und Schienenfahrzeugen sowie entlang von Bundesfernstraßen, nachgeordneten Straßen, Schienenwegen und Wasserwegen nicht unmittelbar selbst übermitteln müssen. Stattdessen sollen diese Informationen von der zentralen Informationsstelle des Bundes abgeleitet werden, indem die übermittelten Verfügbarkeitsdaten mit weiteren Informationen u.a. zu Verkehrswegen verknüpft werden. Diese Klarstellung ist für die Netzbetreiber bei der Umsetzung der Verpflichtung zur Datenlieferung entscheidend und sollte zur Schaffung von Rechtssicherheit auch direkt in den Gesetzestext mit aufgenommen werden.

Grundsätzlich sollte der Breitbandatlas als Teil des „Gigabit-Grundbuchs“ nur die infrastrukturelle Ausstattung und Anschlusstechnologie pro Adresse erheben, um den Stand des Breitband-, Glasfaser- und Mobilfunkausbaus in Deutschland sichtbar zu machen. Die Datenabfragen der Bundesnetzagentur haben sich in den vergangenen Jahren hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Detailtiefe kontinuierlich ausgeweitet. Für die Unternehmen entstehen dadurch erhebliche Aufwände für die Ermittlung, Aufbereitung, Qualitätssicherung und Übermittlung von Daten. Zugleich werden zunehmend Angaben abgefragt, deren Erforderlichkeit für eine konkret benannte gesetzliche Aufgabe nicht erkennbar ist. Der Breitbandatlas spielt auch für den Verbraucher bei der Anbieterwahl kaum eine Rolle, weil hierzu andere, bessere Informationswerkzeuge im Internet existieren, insbesondere die der TK-Unternehmen selbst aber auch von Vergleichsportalen, die Angebote im Markt transparent machen und gute und informierte Auswahlentscheidungen sicherstellen.

Aus diesem Grund ist auch in § 80 Abs. 4 TKG die Streichung rückgängig zu machen, dass ein staatliches Informationswerkzeug nur dann vorgesehen werden darf, wenn entsprechende Angebote im Markt nicht verfügbar sind. Dies entspricht Art. 22 Abs. 6 des EU-Kodex und ist Voraussetzung für die Verhältnismäßigkeit einer solchen Regelung. Da bereits zahlreiche Informationsangebote beste-

hen — etwa unternehmenseigene Verfügbarkeitsabfragen sowie Vergleichsportale — liegt kein Informationsdefizit im Markt vor. Das Gigabitgrundbuch sollte daher auf bestehende Marktangebote verweisen, anstatt mit diesen zu konkurrieren.

Für den Mobilfunkausbau kann wegen der von den Netzbetreibern zu erfüllenden hohen Versorgungsaufgaben (mindestens 99,5% der Fläche bis Ende 2029) auf eine zusätzliche Lieferung von Daten für eine Vorausschau, die ursprünglich für ein Mobilfunk-Förderprogramm gedacht war, komplett verzichtet werden. Daher sind im § 81 TKG die Abs. 1 bis 3 entbehrlich und können entfallen. Das Monitoring der Ausbauaufgaben durch die Bundesnetzagentur bleibt sichergestellt.

Die allgemeine Ermächtigungsgrundlage des § 203 TKG sollte im Sinne des angekündigten Berichtsentlastungsgesetzes präzisiert werden. Auskunftsverlangen der Bundesnetzagentur sollten künftig nur zulässig sein, soweit die abgefragten Informationen für eine konkret bezeichnete gesetzliche Aufgabe zwingend erforderlich sind. Hierzu muss die Behörde einer Begründungspflicht unterworfen werden. Ein „Nice-to-have“ reicht nicht aus.

(11) Mitwirkungspflichten der Deutschen Bahn erweitern (§ 106a TKG; § 2 AEG)

Zusätzliche Anordnungsbefugnisse der BNetzA im Rahmen von § 106a sind für die Mobilfunkversorgung entlang der Schiene wichtig und unerlässlich. Die Anordnung baulicher Maßnahmen in Abs. 2 sollte jedoch über den Einzelfall hinaus möglich sein. Im Sinne einer wirksamen Ausgestaltung sollte die BNetzA als unabhängige Regulierungsbehörde Anordnungen bzw. Verordnungen auch ohne Einbeziehung von bzw. Einvernehmen mit EBA, BMV oder BMDS erlassen können. Zieht man das vorgesehene Vorgehen der Bundesnetzagentur vor der Anordnung von Maßnahmen in die Betrachtung mit ein, so ist zu erwarten, dass der vorliegende Regelungsentwurf voraussichtlich nur in Einzelfällen Anwendung finden wird und nicht den erwünschten Beschleunigungseffekt auf die Verbesserung der Mobilfunkversorgung entlang der Schienenwege insgesamt erzielen wird. Daher sollte aus Sicht der Telekom eine deutlich umfassendere Regelung in Betracht gezogen werden. Zur Berücksichtigung von Erfordernissen beim Mobilfunkausbau durch die Deutsche Bahn und der Hebung von Synergieeffekten sollte zudem die digitale Fahrgastkonnektivität – insbesondere durch Mobilfunk – als bahnbetrieblicher Belang festgelegt werden (z.B. in § 2 AEG oder §3 BSWAG).

(12) Auf eine unbestimmte Generalklausel zur nachträglichen Missbrauchsaufsicht sollte verzichtet werden (§ 50 Abs. 5 TKG)

Die vorgesehene neue Eingriffsbefugnis würde es der Bundesnetzagentur ermöglichen, bereits abgeschlossene und akzeptierte Verhaltensweisen nachträglich als missbräuchlich zu bewerten. Diese weitreichende und unbestimmte Befugnis schafft erhebliche Rechtsunsicherheit für langfristige Investitionsentscheidungen, ohne dass ein klarer regulatorischer Mehrwert erkennbar wäre. Die Bundesnetzagentur verfügt bereits heute über ein differenziertes Instrumentarium, um Missbrauch effektiv zu adressieren; die intensiv geführte Debatte um einen möglichen Doppelausbau konnte kein missbräuchliches Verhalten belegen. Eine gesetzliche Ausweitung der Befugnisse ist vor diesem Hintergrund nicht geboten und sollte unterbleiben.

(13) Der Rechtsweg für marktregulatorische Streitigkeiten sollte bei den Zivilgerichten vereinheitlicht werden

Folgendes Problem wurde bislang im Gesetzentwurf noch nicht adressiert: Streitigkeiten nach dem TKG werden derzeit zwei unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten zugewiesen. Entscheidungen der Bundesnetzagentur unterliegen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Streitigkeiten zwischen privaten



Unternehmen dagegen den Zivilgerichten. Diese Aufspaltung ist ökonomisch nicht sinnvoll und verhindert die Bündelung gerichtlicher Fachkompetenz. Sowohl das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen als auch das Energiewirtschaftsgesetz sehen für vergleichbare Streitigkeiten bereits einheitlich den Zivilrechtsweg vor. Die anstehende TKG-Novelle bietet die Gelegenheit, die seit vielen Jahren diskutierte Vereinheitlichung endlich umzusetzen. Hier bietet sich eine Platzierung der Vorschrift hinter § 217 TKG an.